

**An alle  
Mitgliedsbetriebe**

## **Behördliche Schließung der Friseurgeschäfte Hilfen zur Abfederung wirtschaftlicher Folgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab heute (23.03.2020) hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen per Rechtsverordnung unter anderem die Schließung aller Friseurgeschäfte und Nagelstudios in NRW angeordnet. In der Verordnung heißt es dazu wörtlich:

*„Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt.“*

Die Anordnung gilt zunächst bis zum 19.04.2020 einschließlich.

Uns erreichen derzeit viele Fragen von Mitgliedsbetrieben zu den Möglichkeiten der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, die sich daraus für Arbeitnehmer und für Betriebsinhaber ergeben. Zu den beiden wesentlichen Themenkomplexen haben wir nachfolgende Informationen für Sie zusammengestellt:

### **I. Kurzarbeitergeld**

Alle notwendigen Informationen (inkl. Antragsunterlagen und Ausfüllhinweise) finden Sie in den Mitgliederrundschreiben der KH vom 17.03.2020. Der Einfachheit halber finden Sie dieses Rundschreiben nochmals im Anhang zu dieser E-Mail.

Hinweis:

Für geringfügig Beschäftigte auf 450-Euro-Basis wird von der Arbeitsagentur kein Kurzarbeitergeld (KuG) gewährt, da für diese Beschäftigungsverhältnisse regelmäßig keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Das bedeutet, dass nach der behördlich verordneten Betriebsschließung der Arbeitgeber dem arbeitsfähigen und arbeitswilligen geringfügig Beschäftigten weiterhin den Lohn fortzahlen muss (sog. „Betriebsrisiko des Unternehmers“). Diese Pflicht besteht solange das Arbeitsverhältnis besteht.

Bei Fragen zum KuG steht Ihnen die Rechtsabteilung der KH gerne zur Verfügung. *(Aktuelle Mitarbeiteraufstellung der KH ist im Anhang nochmals beigefügt.)*

Wenden Sie sich im Zweifelsfall auch an Ihren Steuerberater, der Sie mit den erforderlichen betrieblichen Angaben für das Antragsformular versorgen kann.

## **II. Entschädigungszahlungen für die Betriebsschließung**

Aktuell erreichen uns häufig Fragen zu möglichen Entschädigungszahlungen des Staates für den erlittenen Verdienstaufschlag des Betriebsinhabers sowie für laufende Betriebsausgaben. Hier ist zu unterscheiden nach

### **1. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden ausschließlich für behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen und Tätigkeitsverbote gezahlt.

Eine **Quarantäne** im Sinne des Infektionsschutzgesetzes liegt vor, wenn sich eine bestimmte Person für eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort (z. B. Wohnung) aufhalten muss und sich nicht frei bewegen darf.

Von einem **Tätigkeitsverbot** ist auszugehen, wenn einer bestimmten Person durch behördliche Anordnung für eine bestimmte Zeit untersagt wird, ihre Tätigkeit auszuüben (z. B. dem Kantinenmitarbeiter mit einer Salmonelleninfektion).

Die **Schließung von Betrieben** durch die zuständige Behörde (wie hier durch Rechtsverordnung) fällt weder unter den Begriff der Quarantäne noch unter die Definition des Tätigkeitsverbotes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Hierauf weist der Landschaftsverband Rheinland mit anliegendem Informationsschreiben hin. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (Letzterer für uns in Südwestfalen maßgeblich) sind zuständig für die Abwicklung der Entschädigungszahlungen aufgrund von Maßnahmen, die nach dem Infektionsschutzgesetz verordnet worden sind.

Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind für die flächendeckenden Betriebsschließungen nicht zu erwarten. **Insoweit gilt es hier, von den Möglichkeiten des Kurzarbeitergeldes Gebrauch zu machen.**

### **2. Finanzielle Unterstützung aus den „Corona-Schutzschilden“ von Bund und Land NRW**

Aktuell werden finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für alle Betriebsgrößen im Handwerk und der Industrie aufgelegt. Diese sollen für Soloselbständige und Kleinbetriebe genauso zur Verfügung stehen wie für Großbetriebe der Industrie. Momentan stehen jedoch noch keine gesicherten Erkenntnisse dazu bereit, nach welchen Verfahren und unter welchen Bedingungen die Gelder beantragt werden können. Bekannt ist lediglich, dass es Kredite und auch tilgungsfreie Zuschüsse geben soll.

Ansprechpartner für die Hilfsprogramme sollen in jedem Fall die Hausbanken der Unternehmen sein.

Nähere Informationen zu den Antragsverfahren werden in den nächsten Tagen erwartet. Sobald hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Bei der Abfassung dieses Rundschreibens erreichte uns noch die Mitteilung 14/2020 vom heutigen Tage unseres Landesverbandes in Dortmund mit der angehängten Pressemitteilung des Präsidenten des Deutschen Friseurhandwerks, die wir ebenfalls an Sie im Anhang weiterleiten.

Freundliche Grüße

Andrea Simon  
Obermeisterin

Jürgen Haßler  
Geschäftsführer

---

**kreishandwerkerschaft** 

**westfalen-süd**

Löhrtor 10-12

57072 Siegen

Tel: 0271/ 23 50-282

Fax: 0271/ 23 50-286

Email: [hassler@kh-siegen.de](mailto:hassler@kh-siegen.de)